

Ableitung der Pflicht- und Freiwilligen Maßnahmen sowie der Kohärenz und Priorisierung in der NATURA 2000-Managementplanung im Saarland

Für die in einem Gebiet vorkommenden, wertgebenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ist nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie ein günstiger Erhaltungszustand sicherzustellen. Ein verschlechterter Erhaltungszustand erfordert gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen. Als Grundlage für weitere Maßnahmen dienen die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, deren Prioritätenbewertung im landesweiten Kontext sowie die Bewertung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps.

Als günstiger Erhaltungszustand gelten jeweils die Bewertungsstufen A (hervorragend) und B (gut). Bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt oder ggf. der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dienen, handelt es sich um Pflichtmaßnahmen. Dazu zählen auch Maßnahmen der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes in aktuell mit einem ungünstigen Erhaltungszustand C (mittel bis schlecht) eingestuften Lebensraumtyp, sofern sich dieser seit Gebietsmeldung verschlechtert hat.

Maßnahmen auf Flächen mit einem aktuell günstigen Erhaltungszustand, die diesen sichern sollen und der sich ohne Durchführung dieser Maßnahmen voraussichtlich verschlechtern würde, zählen ebenfalls zu den Pflichtmaßnahmen.

Als Freiwillige Maßnahmen gelten alle Maßnahmen, die der Verbesserung des aktuellen Erhaltungsgrads dienen, es sei denn, sie betreffen Flächen, deren Erhaltungsgrad sich seit der Gebietsmeldung verschlechtert hat (s.o.). Damit gelten auch Maßnahmen, die zur Verbesserung eines Erhaltungsgrads B in einen Erhaltungsgrad A führen sollen, als Entwicklungs- und damit als freiwillige Maßnahmen. Gleiches gilt analog zur Verbesserung von C-Flächen nach B-Erhaltungsgraden bzw. von noch nicht als FFH-LRT gewerteten Lebensräumen zu C-Flächen). Im Gegensatz zu einigen exakt lokalisierten, räumlich begrenzt gültigen und damit individuellen Maßnahmen, die sich auf konkret abgrenzbare Teilflächen oder auch auf ganze Kartiereinheiten des Gebietes beziehen, gelten v.a. die Maßnahmen zu den FFH-LRTs jeweils für alle gleich benannten Flächen eines Lebensraumtyps im NATURA 2000-Gebiet grundsätzlich und generell. Sie setzen damit zwar einen sehr konkreten und vermeintlich einheitlichen Rahmen für die gleiche oder ähnliche Behandlung dieser Flächen, indem sie Aussagen dazu treffen, welche Bewirtschaftungsweisen oder sonstige Nutzungen allgemein auf ihnen mit Blick auf die EU-Vorgaben zum Verschlechterungsverbot und Erhaltungs- und Verbesserungsgebot möglich sind und welche nicht. Sie möchten aber trotzdem auch

Möglichkeiten und Spielraum für Varianten, etwa bei den Wiesen, bieten und nicht allzu starre Festlegungen treffen (siehe auch die Grundsatzkritik von JEDICKE (2013) an den FFH-Managementplänen).

Der Festlegung von Maßnahmen liegt auch eine auf Kohärenz begründete landesweite Prioritätenbewertung der Erhaltungsziele zugrunde. Hierbei wurde auf Gebietsebene zwischen Erhaltung und Wiederherstellung/Entwicklung differenziert und angegeben, ob bei der Wiederherstellung/Entwicklung die Fläche vergrößert und/oder die Qualität verbessert werden soll. Die Prioritätsstufen sind mit „niedrig“, „mittel“, „hoch“ und „sehr hoch“ angegeben. Besonders die mit „sehr hoch“ und „hoch“ bewerteten Prioritäten sind für die Umsetzung von Natura 2000 und die Sicherung bzw. Erreichung eines landesweit günstigen Erhaltungszustandes von entscheidender Bedeutung.

Da ein günstiger Erhaltungsgrad nicht in jedem Gebiet bei jedem Schutzgut erreicht werden muss, greift die landesweite Priorisierung der Erhaltungsziele. Ein landesweit günstiger Erhaltungszustand soll am ehesten dort erhalten oder erreicht werden, wo bereits ein hohes Biotop- oder Habitatpotenzial für das Schutzgut vorhanden ist. Ist ein solches Potenzial vorhanden oder ist das Gebiet aus anderen Gründen für das Schutzgut wichtig, wird die Prioritätsstufe mit hoch oder sehr hoch angesetzt.

Die wesentlichen Erhaltungsmaßnahmen in der Managementplanung ergeben sich zunächst aus den zulässigen Handlungen und Verboten aus der Schutzgebietsverordnung. Die sich aus der Schutzgebietsverordnung ableitenden Erhaltungsmaßnahmen unterbinden in der Regel eine Verschlechterung des Schutzgutes und sind für die Sicherung eines günstigen Erhaltungsgrades ausreichend, sofern dieser im Gebiet vorliegt. Liegen Verschlechterungen der Erhaltungsgrade von genutzten LRT- und Habitatflächen vor, müssen gezielte Wiederherstellungsmaßnahmen vom Bewirtschafter umgesetzt werden. Die Wiederherstellung kann und wird bei Nicht-Wiederherstellung auch mit der Erteilung einer naturschutzrechtlichen Anordnung durch die zuständige Behörde erfolgen. In begründeten Fällen können im Managementplan verpflichtende Maßnahmen aufgenommen und dargestellt werden, welche die Festlegungen der Schutzgebietsverordnungen konkretisieren (siehe nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Matrix zur Ableitung weitergehender Maßnahmen.

Gebietsspezifische Priorität des Schutzguts (Art/LRT)	Über die VO hinausgehende Erhaltungsmaßnahmen	Wiederher- stellungsmaßnahmen	Entwicklungsmaßnahmen
Aktuell nicht vorhanden/nicht signifikant	Keine	ggf. aus Kohä- renzgründen erforderlich; prüfen, ob möglich oder sinnvoll	Keine
Gering	Keine	Keine	Keine
Mittel	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	i.d.R. keine (Realisierung in anderen Gebieten mit hohem/sehr hohem Potenzial)	Bei Potenzial für Schutzgut
Hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Bei Potenzial für Schutzgut
sehr hoch	Ja, bei drohender Verschlechterung	Ja, bei vorhandener Verschlechterung	Entwicklungspotenzial maximal ausschöpfen. In Top-Gebieten soll der Erhaltungsgrad möglichst günstig sein = Gesamt- bedeutung für Kohärenz